



Schultze & Braun, Paulinenstraße 41, 70178 Stuttgart

An die Anleihegläubiger

Aktennummer

EN Storage

Telefon

+49 (0) 711/23889-215

Telefax

+49 (0) 711/23889-200

E-Mail

Insolvenzverwalterleichtle@schubra.de

Datum

2017-05-05 shs

Insolvenzverfahren EN Storage GmbH, Kalkofenstraße 51, 71083 Herrenberg
Beschlüsse des Amtsgerichts Stuttgart vom 02. Mai 2017 und 05. Mai 2017
Ladung zur Gläubigerversammlung gem. § 19 Abs. 2 SchVG
7,00 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2018 -ISIN DE 000A1 61YY0-
5,6 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2019 -ISIN DE 000A2BPU81-
6,8 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2021 -ISIN DE 000A2 BPVQ2-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie dem in Kopie beigelegten Beschluss des Amtsgerichtes Stuttgart entnehmen können, wurde am 02. Mai 2017 über das Vermögen der o.g. Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Amtsgericht Stuttgart - Insolvenzgericht - hat mich zum Insolvenzverwalter bestellt.

Durch weiteren Beschluss vom 05. Mai 2017 hat das Insolvenzgericht gemäß § 19 Abs. 2 Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) eine Gläubigerversammlung für die Inhaber der

- 7,00 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2018 -ISIN DE 000A1 61YY0- mit einem Gesamtvolumen von bis zu 15 Mio.€ (im Folgenden: Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2018)
- 5,6 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2019 -ISIN DE 000A2BPU81- mit einem Gesamtvolumen von bis zu 15 Mio. € (im Folgenden: Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2019)
- 6,8 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2021 -ISIN DE 000A2 BPVQ2- mit einem Gesamtvolumen von bis zu 18 Mio. € (im Folgenden: Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2021)

einberufen und zwar auf:

Geschäftsführer: RA Rüdiger Bauch · RAin Elke Bäuerle · RA Tim Beyer · RA Holger Blümle · RA Volker Böhm · RA Tim Brauer · RA Stefano Buck · RA Harald Bußhardt
RA Ralph Bünning · RA Dr. Thomas Dithmar · RAin Dr. Elske Fehl-Weileder · RA Dr. Dietmar Haffa · RA Stephan Hainz · RA Dr. Dirk Herzog · RA Tobias Hirte
RAin Simone Kaldenbach · RA vBP Dr. Ferdinand Kießner · RA Tilo Kolb · RA Nils Krause · RA Harald Kroth · RA Dr. Holger Leichtle · RA Matthias Nierhaus
RA Dr. Dirk Pehl · RAin Gundula Pierson · RA Hanns Pöllmann · RAin Grit Rademacher · RA Björn Rechel · RA Frank Schmitt · StB Detlef Schneider
RA Christoph Sorg · RAin Heitje Thürnagel
Sitz: Eisenbahnstraße 19-23, 77855 Achern · Amtsgericht Mannheim HRB 220689
Standorte: Achern · Aschaffenburg · Augsburg · Bayreuth · Berlin · Braunschweig · Bremen · Celle · Chemnitz
Dessau-Roßlau · Dresden · Erfurt · Frankfurt · Freiburg · Friedrichshafen · Halle · Hamburg · Hannover
Heilbronn · Hof · Karlsruhe · Leipzig · Magdeburg · Mannheim · Marburg · München · Nürnberg
Rostock · Rottweil · Saarbrücken · Stuttgart · Ulm · Weiden · Worms
social media: www.schubra.de Twitter Xing LinkedIn YouTube
USt-ID-Nr.: DE 194442137



Y00078395

**Mittwoch, 28. Juni 2017
um 11:00 Uhr (Einlass ab 10:00 Uhr)
in das Evangelische Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart,
Büchsenstr. 33, 70174 Stuttgart,
Paul-Lechler-Saal im 1. OG**

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem ebenfalls in Kopie beigefügten Beschluss.

Dieses Schreiben erhalten Sie, weil Sie bei der Schuldnerin als Gläubiger der vorgenannten Anleihe(n) bzw. Gläubigervertreter registriert sind. Sollten Sie die Anleihe(n) zwischenzeitlich veräußert haben, betrachten Sie bitte dieses Schreiben als gegenstandslos.

Hinweise zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung gemäß § 19 Abs. 2 SchVG ist **nicht öffentlich**, §§ 74 ff. InsO.

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes ist jeder Inhaber der jeweiligen Inhaber-Teil-Schuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft am Tag der Gläubigerversammlung. Diese ist entsprechend nachzuweisen: Als geeigneter Nachweis gilt eine Sperrbescheinigung des depotführenden Instituts. Eine solche Sperrbescheinigung muss den vollen Namen des Inhabers der jeweiligen Inhaber-Teil-Schuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 und den Nennbetrag in Euro ausweisen. Zudem muss die Sperrbescheinigung ausweisen, dass die vom Gläubiger gehaltene Anleihe bis zum Ende der Gläubigerversammlung bei dem depotführenden Institut gesperrt gehalten wird.

An der Abstimmung nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des in seiner Sperrbescheinigung (s.o.) ausgewiesenen Nennbetrags teil.

Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung setzt ferner den Nachweis der Identität des Teilnehmers in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Ausweispapieres) voraus.

Sofern Gläubiger keine natürlichen Personen sind, sondern als juristische Person oder Personengesellschaft (z.B. als Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) existieren, müssen deren Vertreter in der Gläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines aktuellen Auszugs (nicht älter als 14 Tage) von einer registerführenden Stelle (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) nachweisen.

Hinweise zur Vertretung in der Gläubigerversammlung

Jeder Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teil-Schuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe des § 79 ZPO* vertreten lassen, der dann das Stimmrecht entsprechend ausübt (§ 14 SchVG). Vollmachten bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Bei Einlass zur Gläubigerversammlung ist die Vollmacht in Textform nachzuweisen.

Zur Bevollmächtigung eines Dritten können Sie das Formular benutzen, das diesem Schreiben als **Anlage** beigelegt ist. Das Formular kann im Übrigen auf der Internetseite der EN Storage GmbH (<http://www.en-storage.com/>) und auf der Internetseite des Insolvenzverwalters (http://www.schubra.de/de/insolvenzverwaltung/en_storage/en_storage.php) abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend und stellt keine Voraussetzung für die wirksame Vertretung dar. Bitte übersenden Sie die Vollmacht unbedingt an Ihren Vertreter in Textform.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich nur durch einen der in § 79 ZPO aufgeführten Bevollmächtigten vertreten lassen dürfen, insbesondere also Rechtsanwälte und volljährige Familienangehörige.

* Der Wortlaut des § 79 ZPO ist weiter unten in diesem Schreiben abgedruckt.

Anmeldung zur Gläubigerversammlung

1. Betrifft nur die Gläubiger der Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2018

Die Berechtigung zur Teilnahme der Gläubiger an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt nicht von der vorherigen Anmeldung ab. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Prüfung des Teilnahme- und Stimmrechts werden die Anleihegläubiger aber gleichwohl gebeten, sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung ihres Stimmrechts bei

STP Solution GmbH
Betrifft: EN Storage GmbH Gläubigerversammlung
Lorenzstraße 29
76135 Karlsruhe
Fax: +49(0)721/82815-209

bis spätestens zum **25. Juni 2017**, durch Übersendung der vorstehenden unter II. aufgeführten, zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung berechtigenden Unterlagen, anzumelden. Da die Registrierung von nicht bereits im Vorfeld angemeldeten Anleihegläubigern auf Grund der Prüfung der Teilnahmeberechtigung vor Ort mitunter erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, wird um **frühzeitiges Erscheinen der Anleihegläubiger zur Gläubigerversammlung gebeten (Einlass am Tag der Versammlung ab 10:00 Uhr)**.

2. Betrifft nur die Gläubiger der Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2019 und 2016/2021

Gemäß Punkt 10.12 der Anleihebedingungen ist für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte eine **Anmeldung** samt Nachweis der Teilschuldverschreibungsinhaberschaft vor der Versammlung **erforderlich**.

Die Anmeldung samt Nachweis muss spätestens am **25. Juni 2017** der

STP Solution GmbH
Betrifft: EN Storage GmbH Gläubigerversammlung
Lorenzstraße 29
76135 Karlsruhe
Fax: +49(0)721/82815-209

zugehen.

Keine Forderungsanmeldung

Gem. § 19 Abs. 2 SchVG **können** die Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Insolvenzverfahren einen **gemeinsamen Vertreter** für alle Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 **bestellen**, der allein berechtigt und verpflichtet ist, die Rechte der Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Hierzu hat das Amtsgericht Stuttgart die o.g. Gläubigerversammlung einberufen, bei der ein gemeinsamer Vertreter gewählt werden kann.

Der gemeinsame Vertreter vertritt die Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 im Insolvenzverfahren unabhängig

davon, ob der einzelne Gläubiger in der Gläubigerversammlung für oder gegen die Wahl eines gemeinsamen Vertreters gestimmt hat oder überhaupt nicht an der Gläubigerversammlung teilgenommen hat. Ein gemeinsamer Vertreter meldet insbesondere die Forderungen der Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teil-Schuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 zur Insolvenztabelle an. Ferner übt der gemeinsame Vertreter auch das Stimmrecht im Berichtstermin nach § 156 InsO aus.

Nach den Wirkungen des § 19 SchVG hat der gemeinsame Vertreter damit ein „verdrängendes Mandat“, das in seinem Wirkungsbereich die Wahrnehmung von Rechten durch die einzelnen Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teil-Schuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 selbst ausschließt. Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teil-Schuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 dürfen insbesondere nicht ihre Forderungen aus der Teilschuldverschreibung individuell zur Tabelle anmelden. Bereits erfolgte Forderungsanmeldungen müssen von mir als Insolvenzverwalter bestritten werden. Dasselbe gilt für solche Anmeldungen, die nach Bestellung eines gemeinsamen Vertreters in Unkenntnis der Bestellung erfolgen.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich, vor Abschluss der Gläubigerversammlung nach dem SchVG zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters keine Forderungsanmeldungen vorzunehmen. Falls kein gemeinsamer Vertreter gewählt wird, werde ich alle mir bekannten Gläubiger unaufgefordert anschreiben und zur Anmeldung ihrer Forderungen auffordern.

Bitte warten Sie demnach das Ergebnis der Gläubigerversammlung nach dem Schuldverschreibungsgesetz ab. Die Ergebnisse dieser Versammlungen werden auch auf der Internetseite der EN Storage GmbH (<http://www.en-storage.com/>) und auf der Internetseite des Insolvenzverwalters (http://www.schubra.de/de/insolvenzverwaltung/en_storage/en_storage.php) veröffentlicht.

Im Übrigen verweise ich auf die Hinweise in der **Anlage FAQ - Anleihegläubiger: Wahl eines gemeinsamen Vertreters**.

Weitere Informationen zum Verfahren können Sie meinem Eröffnungsgutachten auf der Internetseite (http://www.schubra.de/de/insolvenzverwaltung/en_storage/en_storage.php) entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Leichtle



Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter
Schultze & Braun Rechtsanwalts-gesellschaft für Insolvenzverwaltung mbH

***Der Wortlaut des § 79 ZPO lautet wie folgt:**

§ 79 Parteiprozess

(1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

(2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

- 1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,**
- 2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,**
- 3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,**
- 4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.**

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.